

Aktenzeichen:
14 U 150/21
2 O 155/21 LG Freiburg im Breisgau



Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE IN FREIBURG
14. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Stadt Freiburg, vertreten durch d. Bürgermeister, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf [REDACTED] Freiburg, Gz.: Stadt Freiburg/Mocanu

gegen

Erich-Eduard **Mocanu**, [REDACTED] Saldenburg
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Oliver [REDACTED], 79331 Teningen, Gz.: 137/21/KI

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 14. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 21.02.2022 beschlossen:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 11.06.2021, Aktenzeichen 2 O 155/21, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau ist ohne Sicherheits-

leistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 11.06.2021 Bezug genommen.

Die Klägerin hat beantragt,

das am 11.06.2021 verkündete Urteil des Landgerichts Freiburg, Az.: 2 O 155/21, wird abändert:

Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten – soweit dies im sachlichen Zusammenhang mit der Inobhutnahme des Kindes ■■■ S. am 10.03.2021 erfolgt –:

a) eine Mitarbeiterin des Jugendamts der Stadt Freiburg habe ... sich kaufen lassen, ein Arzt ein gut gesehener Arzt, Zahnarzt sehr verständlich habe gewonnen, weil er durch seine Macht durch sein Geld durch Kaufen des Jugendamtbeamten geschafft habe beim Gericht zu erreichen, dass er das Kind bekommt,

b) aa) das Jugendamt der Stadt Freiburg habe ein Kind entführt, FÜRSORGLICH: Das Kind sei seit 10. März weg ... geklaut, entführt vom Jugendamt ohne ein vernünftiges Aussage ... er habe kein Problem mit [einer Presseerklärung], wenn die nicht in der Lage seien, um zu sagen, warum konkret ein Kind wurde geklaut, wurde entführt,

bb) eine Mitarbeitende des Jugendamts der Stadt Freiburg habe ein Kind entführt, FÜRSORGLICH: Ein Amt könne keine Kinderentführung machen, das könne eine Person, es gehe um den Namen B■■■, ... es gehe um die sechsjährige Tochter, die heiße ■■■, in diesem Fall sei es so, dass [das] Oberlandesgericht ... entschieden [habe], dass die kleine ■■■ .. weiter bei der Mama bleibe, ... zwei Tage, nachdem dieser Gerichtsbeschluss geschrieben

worden sei, sei es passiert dass man mal zur Schule gegangen sei, um die Kinder und die ■ von der Schule weg nach Hause zu bringen, wie immer, das Kind gebe es nicht mehr, das Kind existiere nicht mehr oder sei nicht in der Schule; das Kind sei von der Jugendmitarbeiter[in], jüngsten, unter der Aussage, dass das Kindeswohl gefährdet sei, sei aus der Schule geklaut, entführt und in eine Pflegefamilie gebracht ohne ein vernünftiger Grund worden ... komme eine ... Frau von Jugendamt und entführe das Kind ohne irgendein vernünftige konkrete Gründe zu nennen... irgendwas sei drogenabhängig ... wie auch immer ... nein es gebe keine vernünftige konkrete Aussagen, das Schlimmste sei, dass der Anwalt der Mama nach der Entführung ein einstweilige Anordnung ... eingeschendet [habe] und es gehe seit Tagen jetzt hin und her, wer ist zuständig für die Entscheidung ... nicht das Jugendamt in dem Sinne habe ein Amtsmissbrauch gemacht und Kinderentführung, sondern ein Mensch, und dieser Mensch müsse bestraft werden, genauso wie er gesagt habe, wenn der Mensch, der schieße, bestraft werde und [ins] Gefängnis gehe, so müsse auch dieser Mensch, [der] die Kindesentführung mache, persönlich damit haften.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 11.06.2021, Aktenzeichen 2 O 155/21, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen.

Auch die Ausführungen der Klägerin in der Gegenerklärung geben zu einer Änderung keinen Anlass.

1. Der Senat ist weiter einstimmig der Auffassung, dass die Äußerungen des Beklagten nicht von solchem Gewicht sind, dass sie einen Anspruch der Klägerin als einer juristischen Person des öffentlichenn Rechts auf deren Unterlassung begründen können. Wie bereits im Hinweisbeschluss ausgeführt, können die Ehrenschriftvorschriften der §§ 185 ff. StGB auf juristische Personen des öffentlichen Rechts analog bezogen werden, wobei sie jedoch nicht dem Schutz der persönlichen Ehre dienen, sondern das Ziel verfolgen, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffene Einrichtung ihre Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird; auf die dort erfolgten Zitierungen wird verwiesen. Die damit vorausgesetzte Funktionsbeeinträchtigung muss schwer wiegen. Soweit die Klägerin aus der Formulierung des BGH in der Entscheidung NJW 2008, 2263 unter Tz 30 ("jedenfalls") ableiten will, dass ein Anspruch

schon unterhalb dieser Schwelle gegeben ist, kann dem nicht gefolgt werden. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland; der BGH geht unter Tz 29 auf die im Schrifttum vertretene Auffassung ein, wonach diese bereits durch die Strafvorschriften der §§ 90a StGB geschützt sei, was zivilrechtliche Ansprüche ausschließe. Die Formulierung, solche Ansprüche stünden der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls dann zu, wenn die konkrete Äußerung geeignet sei, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, ist nicht in dem Sinn zu verstehen, dass bei anderen Behörden auch geringere Beeinträchtigungen genügen könnten. Für dieses Verständnis spricht auch, dass der - einzige - amtliche Leitsatz der Entscheidung lautet: „Einer Behörde kann ein Anspruch auf Richtigstellung zustehen, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen“. Auch in der Literatur wird die Entscheidung in diesem Sinne verstanden und eine schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung als notwendige Anspruchsvoraussetzung angesehen (vgl. Specht-Riemenschneider in beck-online Großkommentar Stand 01.12.2021 § 823 Rn 1181; Hermann in beck-online Großkommentar Stand 01.12.2021 § 823 Rn 1712; Söder in BeckOK InfoMedienR, 34. Ed. 1.11.2021, BGB § 823 Rn. 85).

2. Soweit die Klägerin der Auffassung ist, aus der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20 - ergebe sich ein anderer Prüfungsmaßstab, kann dem nicht gefolgt werden. Es geht insbesondere vorliegend weder um Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern noch um den Tatbestand des § 185 StGB bzw. die Notwendigkeit einer Abwägung (BVerfG aaO Rn 47; vgl. auch - betr. einer Beleidigung zum Nachteil eines Familienrichters - BVerfG, B. v. 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19). Es erschließt sich nicht, wie sich daraus ergeben soll, dass an die Schutzfähigkeit der „dahinterstehenden Behörden“ keine „überspannten Anforderungen“ gestellt werden dürften.

3. Der Senat vertritt weiter die Auffassung, dass eine schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung des Jugendamts nicht vorliegt; auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 15.11.2021 wird verwiesen. Der hier streitgegenständliche Vorwurf ist mit Fällen, in denen eine schwerwiegende Beeinträchtigung angenommen wurde, nicht zu vergleichen. Im Fall BGH NJW 1983, 1183 wurde eine Verletzung des Rechts der Behörde angenommen, nachdem der Leiterin des Arbeitsamts „Günstlings- und Vetternwirtschaft“ sowie die Verschwendung öffentlicher Gelder vorgeworfen wurde. Im Fall BGH NJW 2008, 2262 hatte ein Nachrichtenmagazin behauptet, das Bundeskriminalamt habe geheimhaltungsbedürftiges Material manipuliert und an eine Vielzahl von Staatsschutzreferaten versandt, obwohl es davon ausgegangen sei, dass eine Weitergabe an die Presse erfolgen würde. In einem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall (Urteil vom 25.02.2021 - 16 U 188/20, juris) wurde ein Anspruch des Landes gegen die Behauptung ei-

ner Partei in einem Wahlkampfflyer angenommen, wonach sie ein Polizeipräsident unterstütze und zu ihrer Wahl aufrufe. Wie bereits im Hinweisbeschluss ausgeführt, ist ein strenger, der Bedeutung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gerecht werdender Maßstab anzulegen; die hier vorliegende falsche Tatsachenbehauptung, die die Tätigkeit einer Jugendamtsmitarbeiterin betrifft, genügt auch dann, wenn sie für die betroffene Person ehrenrührig ist, nicht.

4. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass einem betroffenen Amtsträger selbst ein Unterlassungsanspruch gegen ehrverletzende Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zusteht (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil v. 02.10.2013 - 5 U 35/13 Tz42f, juris), bedarf es keiner geringeren Anforderungen an einen Unterlassungsanspruch des Behördenträgers.

5. Der Senat ist weiterhin einstimmig der Auffassung, dass die Äußerungen bezüglich einer „Kindesentführung“ als Meinungsäußerungen zu qualifizieren sind und die Abwägung zu einem Vorrang der Meinungsfreiheit des Beklagten führt. Auch diesbezüglich ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin aus der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20 - keine hier zu berücksichtigende Änderung der Rechtsprechung. Das BVerfG hat in der zitierten Entscheidung die Entscheidung des Kammergerichts wegen mangelnder Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführerin mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung aufgehoben; es hat dabei ausgeführt, ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern sei über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse (BVerfG aaO, Tz 35). Auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Körperschaft, für die der Betroffene handelt, eigene Ansprüche haben soll, wirkt sich dies nicht aus. Es trifft ferner zu, dass das BVerfG ausführt, die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung sei in die Abwägung einzubeziehen (BVerfG aaO Tz 36). Dieser Gesichtspunkt ist nicht neu (vgl. die vom BVerfG zitierten Entscheidungen NJW 2020, 300 und NJW 2020, 2622) und wurde vom Senat in die Betrachtung des Falls einbezogen; auch insoweit wird auf dem Inhalt des Hinweisbeschlusses verwiesen.

Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt.

Dr. [REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht